

Vereinbarung

zwischen

dem **Deutsches Rotes Kreuz e.V.**,
Carstennstraße 58, 12205 Berlin,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten d.d. Vorsitzenden (Generalsekretär) Christian Reuter,

- nachfolgend "**Auftraggeber**" genannt -

und

[Name/Firma des Vereinbarungspartners],
[Anschrift des Vereinbarungspartners],
[vertreten durch (**Person/Organ, durch die der Vereinbarungspartner bei Abschluss dieser Vereinbarung rechtlich wirksam vertreten wird**)]

- nachfolgend "**Auftragnehmer**" genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend
auch die "**Vereinbarungsparteien**" genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Leistungsbeschreibung

- (1) Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber folgende Leistungen erbringen: Erstellung, Druck, Lagerung, Vorbereitung für den Versand und Versand von Lehr- und Lernunterlagen der Module 1,2 und 3 aus dem Programm Erste Hilfe mit Selbstschutzhilfen (EHS). Die einzelnen Leistungspflichten ergeben sich aus der als Anlage dieser Vereinbarung beiliegenden Leistungsbeschreibung (Stand: 20.11.2020).
- (2) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch diese Vereinbarung bestimmt.
- (3) Bestandteile dieser Vereinbarung werden:
 - a) die Leistungsbeschreibung
 - b) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
 - c) Angebot, Aufforderung und Auftragserteilung.
- (4) Bei etwaigen Widersprüchen in der Vereinbarung gelten die Vereinbarungsbestandteile in der oben genannten Rangfolge.
- (5) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil der Vereinbarung, es sei denn, der Auftraggeber lässt diese ausdrücklich zu.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen fachgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen.

§ 2 Abnahme

- (1) Nach der druckreifen Erstellung gemäß der in Nr. 2.1 und 2.2 der Leistungsbeschreibung beschriebenen Vorgaben ist dem Auftraggeber jeweils ein Probeexemplar der Lehr- oder Lernunterlagen der Module 1, 2 und 3 in physischer Form, spätestens 6 Wochen vor den in Nr. 1.2 und 1.3 der Leistungsbeschreibung jeweils genannten Lieferzeiträumen, zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig ist er zur Abnahme und damit auch zur Druckfreigabe aufzufordern. Die Abnahmeerklärung und die damit verbundene Druckfreigabe geht dem Auftragnehmer jeweils per Brief und/oder E-Mail spätestens 10 Werkzeuge nach Zugang der Abnahmeaufforderung zu. Erweist sich das Ergebnis als nicht abnahmefähig, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vom Auftraggeber konkret zu benennenden Mängel unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Beweislast für die Mängelfreiheit der vereinbarten Leistung liegt bis zur Abnahme beim Auftragnehmer.
- (3) Nach Abnahme ist der Auftraggeber entsprechend den detaillierten Vorgaben in der Leistungsbeschreibung zum Druck sowie zur ordnungsgemäßen Lagerung der Lehr- und Teilnehmerunterlagen verpflichtet.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für Druck- und Webdatenerstellung sowie Druck der in Nr. 1.2 und 2.1 der Leistungsbeschreibung spezifizierten Lehrunterlagen, sowie Texterstellung, Satz/Layout, Druck- und Webdatenerstellung sowie Druck der in Nr. 1.3 und 2.2 der Leistungsbeschreibung spezifizierten Lernunterlagen (Teilnehmerhandouts) zahlt der Auftraggeber eine pauschale Festpreisvergütung in Höhe von insgesamt
..... Euro.
(in Worten: [...])
- (2) Für Lagerung, Verpackung und Vorbereitung des Versands der in Nr. 1 und 2 in der Leistungsbeschreibung genannten Lehr- und Lernunterlagen, zahlt der Auftraggeber eine pauschale Festpreisvergütung in Höhe von insgesamt
..... Euro.
(in Worten: [...])
- (3) Die jeweils geschuldete Vergütung wird 21 Tage nach vollständiger Erbringung der jeweils geschuldeten Leistung und Ausstellung einer prüffähigen schriftlichen Abschlussrechnung vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zur Zahlung fällig und erfolgt auf ein vom Auftragnehmer benanntes Konto.
- (4) Die Vergütung für den Versand der Lehr- und Lernunterlagen erfolgt, gemäß Nr. 3 der Leistungsbeschreibung, quartalsweise, entsprechend der tatsächlich entstandenen Versandkosten an unterschiedliche Adressen in Deutschland, auf ein vom Auftragnehmer benanntes Konto.

- (5) Zuzüglich der jeweiligen Vergütung ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe geschuldet.
- (6) Der Auftraggeber benennt zur Sicherstellung der Kommunikation mit dem Auftragnehmer den Leiter der Zentralstelle ESH, Herrn Stefan Osche, Tel. 030 – 85 40 43 67, E-Mail: S.Osche@drk.de).

§ 4 Kündigungsrechte

- (1) Es gelten die gesetzlichen Kündigungsrechte.
- (2) Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

§ 5 Außerordentliche Berichtspflichten

- (1) Erkennt der Auftragnehmer oder muss er damit rechnen, dass er seine Leistung nicht oder nicht wie geschuldet oder mangelhaft oder nicht rechtzeitig erbringen kann, ist er verpflichtet, den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren. Die Information hat unter konkreter Darlegung der jeweiligen Situation schriftlich zu erfolgen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Leistungserfüllung hat der Auftragnehmer anzugeben, bis wann eine verspätete Erfüllung erfolgen kann.
- (2) Der Auftragnehmer zeigt unverzüglich an, wenn gegen ihn ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.

§ 6 Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer räumt, soweit die von ihm erbrachten Leistungen Urheberrechtsschutz genießen, dem Auftraggeber räumlich, zeitlich und sachlich unbeschränkte, übertragbare, ausschließliche Nutzungsrechte für alle in den §§ 15 bis 24 UrhG genannten Nutzungsarten ein, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dies schließt das Recht ein, die Ergebnisse zu vervielfältigen, in beliebiger Weise zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, zu ändern und in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in gleicher Weise zu nutzen. Die Einräumung dieser etwaigen Nutzungsrechte ist durch die jeweils geschuldete Vergütung abgegolten.

§ 7 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vereinbarte Leistung frei von Schutzrechten Dritter ist, die ihre vereinbarungsgemäße Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder einschränken.
- (2) Werden nach Abschluss dieser Vereinbarung Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird die Nutzung der vereinbarten Leistung beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Wahl des Auftraggebers entweder die vereinbarte

Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vereinbarten Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass die vereinbarte Leistung uneingeschränkt und für den Auftraggeber ohne zusätzliche Kosten vereinbarungsgemäß genutzt werden können. Ist dies dem Auftragnehmer binnen eines Zeitraumes von 20 Kalendertagen ab Geltendmachung der Schutzrechtsverletzung nicht möglich, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen. Gelingt dies dem Auftragnehmer auch nicht in dieser Frist, so kann der Auftraggeber ganz oder teilweise von dieser Vereinbarung zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendung verlangen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer offensichtlich nicht zur Mängelbeseitigung in der Lage ist oder die Mängelbeseitigung ablehnt.

- (3) Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige Haftung und Rechtsverteidigung gegenüber denjenigen, die Verletzungen von Schutzrechten geltend machen. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen und den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.
- (4) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

§ 8 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich über alle ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung bekannt gewordenen oder bekannt werdenden DRK-Angelegenheiten auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen Beachtung finden. Sämtliche personenbezogene Daten sind bei Beendigung der Vereinbarung dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zu übergeben oder unverzüglich zu löschen. Zur Auftrags Erfüllung gegenüber dem Auftraggeber setzt der Auftragnehmer nur solches Personal ein, das auf die Vertraulichkeit verpflichtet wurde.

§ 9 Herausgabepflicht

Bei Beendigung dieser Vereinbarung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche ihm übergebenen Unterlagen und Daten, einschließlich etwa hiervon gefertigter Kopien, herauszugeben. Sie stehen im Eigentum des Auftraggebers. Eigene, im Zusammenhang mit diesem Auftrag erstellte Unterlagen sind an den Auftraggeber in Kopie zu übergeben, wenn und soweit dieser die Unterlagen zur Dokumentation oder Fortentwicklung des Projektes benötigt.

§ 10 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftragnehmer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vereinbarungsverhältnis berechtigt.

§ 11 Qualifizierte Schriftformklausel

Mündliche Abreden bzw. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Abbedingung dieser Bestimmung selbst, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vereinbarung, soweit nicht die Einhaltung weitergehender Formvorschriften erforderlich ist.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte.

Berlin, [Datum]

[Ort, Datum]

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

[Name/Firma des Auftragnehmers],